

OTIF



ORGANISATION INTERGOUVERNEMENTALE POUR
LES TRANSPORTS INTERNATIONAUX FERROVIAIRES

ZWISCHENSTAATLICHE ORGANISATION FÜR DEN
INTERNATIONALEN EISENBAHNVERKEHR

INTERGOVERNMENTAL ORGANISATION FOR INTER-
NATIONAL CARRIAGE BY RAIL

OTIF/RID/RC/2009/14
(ECE/TRANS/WP.15/AC.1/2009/14)

18. Mai 2009

Original: Englisch

RID/ADR/ADN

Gemeinsame Tagung des RID-Fachausschusses und der
Arbeitsgruppe für die Beförderung gefährlicher Güter
(Bern, 8. bis 11. September 2009 und
Genf, 14. bis 18. September 2009)

Tagesordnungspunkt 7 b): Verschiedene Anträge zur Änderung des RID/ADR/ADN (neue Anträge)

Absatz 2.1.3.5.5: Klassifizierung von Abfällen

Antrag Schwedens

ZUSAMMENFASSUNG

Erläuternde Zusammenfassung:

Die Anwendung der Vorschriften des vereinfachten Systems für die Klassifizierung von Abfällen auf Abfälle, die einer UN-Nummer zugeordnet sind, für die nur die Verpackungsgruppe III existiert, sollte möglich sein.

Zu treffende Entscheidung:

Änderung des Absatzes 2.1.3.5.5 betreffend die Klassifizierung von Abfällen.

Damit zusammenhängende Dokumente: Keine.

Aus Kostengründen wurde dieses Dokument nur in begrenzter Auflage gedruckt. Die Delegierten werden daher gebeten, die ihnen zugesandten Exemplare zu den Sitzungen mitzubringen. Die OTIF verfügt nur über eine sehr geringe Reserve.

Einführung

1. Die Vorschriften des vereinfachten Systems für die Klassifizierung von Abfällen wurden in den Absatz 2.1.3.5.5 der Ausgabe 2009 des RID/ADR/ADN aufgenommen. Diese Vorschriften enthalten Spezifikationen betreffend die Verpackungsgruppe gefährlicher Abfälle, wonach Abfälle entweder der Verpackungsgruppe I oder II zuzuordnen sind. Bei der Anwendung dieses Klassifizierungssystems braucht die in Kapitel 3.3 Sondervorschrift 274 vorgeschriebene technische Benennung (Absatz 5.4.1.1.3) nicht angegeben zu werden.
2. Im RID/ADR gibt es jedoch 16 n.a.g.-Eintragungen, die nur der Verpackungsgruppe III zugeordnet sind. Diese Eintragungen sind:

UN-Nummer	Klasse	Name und Beschreibung
1353	4.1	FASERN, IMPRÄGNIERT MIT SCHWACH NITRIERTER CELLULOSE, N.A.G. oder GEWEBE, IMPRÄGNIERT MIT SCHWACH NITRIERTER CELLULOSE, N.A.G.
1373	4.2	FASERN oder GEWEBE, TIERISCHEN oder PFLANZLICHEN oder SYNTHETISCHEN URSPRUNGS, N.A.G., imprägniert mit Öl
1549	6.1	ANORGANISCHE ANTIMONVERBINDUNG, FEST, N.A.G.
2006	4.2	KUNSTSTOFFE AUF NITROCELLULOSEBASIS, SELBSTERHITZUNGSFÄHIG, N.A.G.
2291	6.1	BLEIVERBINDUNG, LÖSLICH, N.A.G.
2319	3	TERPENKOHLENWASSERSTOFFE, N.A.G.
2693	8	HYDROGENSULFITE, WÄSSERIGE LÖSUNG, N.A.G.
2856	6.1	FLUOROSILICATE, N.A.G.
3077	9	UMWELTGEFÄHRDENDER STOFF, FEST, N.A.G.
3082	9	UMWELTGEFÄHRDENDER STOFF, FLÜSSIG, N.A.G.
3141	6.1	ANORGANISCHE ANTIMONVERBINDUNG, FLÜSSIG, N.A.G.
3215	5.1	PERSULFATE, ANORGANISCHE, N.A.G.
3216	5.1	PERSULFATE, ANORGANISCHE, WÄSSERIGE LÖSUNG, N.A.G.
3256	3	ERWÄRMTER FLÜSSIGER STOFF, ENTZÜNDBAR, N.A.G., mit einem Flammpunkt über 60 °C, bei oder über seinem Flammpunkt
3257	9	ERWÄRMTER FLÜSSIGER STOFF, N.A.G., bei oder über 100 °C und, bei Stoffen mit einem Flammpunkt, unter seinem Flammpunkt (einschließlich geschmolzenes Metall, geschmolzenes Salz usw.)
3258	9	ERWÄRMTER FESTER STOFF, N.A.G., bei oder über 240 °C

3. Einige Abfälle sind umweltgefährdend und sind der UN-Nummer 3077 oder 3082 zugeordnet. Bei der Beförderung solcher Abfälle muss der Absender, wie in der Sondervorschrift 274 festgelegt, die technische Benennung im Beförderungspapier angeben. Bei solchen und auch bei anderen Abfallarten kennt der Absender jedoch nicht die genaue Zusammensetzung, weshalb es in der Folge schwierig ist, die Sondervorschrift 274 zu erfüllen.
4. Schweden ist der Ansicht, dass es möglich sein sollte, das vereinfachte System für die Klassifizierung von Abfällen für Eintragungen anzuwenden, denen nur die Verpackungsgruppe III zugeordnet ist. Selbstverständlich darf dieses Verfahren nicht für Abfälle angewendet werden, die in Absatz 2.1.3.5.3 genannte Stoffe, Stoffe der Klasse 4.3, Stoffe des in Unterabschnitt 2.1.3.7 genannten Falls oder Stoffe enthalten, die gemäß Unterabschnitt 2.2.x.2 nicht zur Beförderung zugelassen sind.

Antrag

5. Im dritten Unterabsatz des Absatzes 2.1.3.5.5 einen Satz hinzufügen, so dass dieser Unterabsatz wie folgt lautet (der neue Text ist unterstrichen dargestellt):

"Wenn jedoch auf der Grundlage der Kenntnisse über die Zusammensetzung des Abfalls und der physikalischen und chemischen Eigenschaften der festgestellten Bestandteile der Nachweis möglich ist, dass die Eigenschaften des Abfalls nicht den Eigenschaften der Verpackungsgruppe I entsprechen, darf der Abfall standardmäßig der am besten geeigneten n.a.g.-Eintragung der Verpackungsgruppe II zugeordnet werden. Die Verpackungsgruppe III darf verwendet werden, wenn der Eintragung keine andere Verpackungsgruppe zugeordnet wurde."

Begründung:

Die Anwendung des vereinfachten Systems für die Klassifizierung von Abfällen für die Zuordnung zu Eintragungen, denen nur die Verpackungsgruppe III zugeordnet ist, sollte möglich sein.

Auswirkungen auf die Sicherheit: Keine.

Durchführbarkeit: Es sind keine Probleme zu erwarten.
